

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister
Fachbereich Schule, Sport, Kultur
Az.: FB3/40/Rit

28.08.2006

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport
Frau Renate Kox

40667 Meerbusch

Informationsvorlage

zu TOP I / 4 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 13.9.2006

Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildende Schulen

hier: Aufnahme in die Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule

Der Rat der Stadt hat im Jahre 1993 einen Beschluss über die Aufnahme auswärtiger Schüler in die Maria-Montessori-Gesamtschule gefasst. Im Hinblick auf die nachfolgend dargelegten neuen gesetzlichen Regelungen im Schulgesetz NRW ist der Beschluss des Rates vom 28.01.1993 nicht mehr auszuführen.

Derzeitiger Stand:

Aufgrund der großen Nachfrage an Schülerplätzen an der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 28.01.1993 mehrheitlich beschlossen,

"dass in Zukunft bei der Aufnahme neuer Schüler in die Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule den Schülern aus Meerbusch dann der Vorzug zugeben ist, sobald der Anteil auswärtiger Schüler 10 % der jeweiligen Aufnahmekapazität erreicht hat. Dabei sind solche auswärtigen Schüler vorrangig zu behandeln und den Meerbuscher Schülern im Hinblick auf die Aufnahmekriterien im übrigen gleichzustellen, in deren Heimatgemeinde keine Gesamtschule besteht. Sollte die Gesamtzahl dieses Personenkreises die 10 %-Quote übersteigen, ist der Prozentsatz entsprechend zu erhöhen."

Diese Regelung hat die Bezirksregierung Düsseldorf in ihrem Schreiben vom 27.05.1993 als gesetzeskonform bestätigt. In der Vergangenheit hat der Rat jeweils nach Empfehlungsbeschlüssen des Schulausschusses über Ausnahmeanträge der Gesamtschule entschieden.

Künftige Regelungen:

Noch aufgrund des bisherigen Schulverwaltungsgesetzes hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Verwaltungsstreitverfahren für Recht erkannt, dass die durch einen Schulträger erfolgte Festlegung -nämlich eine vor anderen Auswahlkriterien zu berücksichtigende Quote gemeindeansässiger Schüler vor gemeindefremden Schülern- inhaltlich dessen Befugnisse, einen allgemeinen Rahmen für die Aufnahme zusetzen, überschreitet.

Dies ergibt sich nach Begründung des Gerichtes aus der allgemeinen schulrechtlichen Verteilung der Aufgaben zwischen Schulträger und Schulleiter. Das allgemein zur Erledigung aller schulischen Auf-

gaben in schulfachlicher und verwaltungsfachlicher Hinsicht berufene Organ ist der Schulleiter, dem auch die Aufnahmeentscheidung zugewiesen ist. Demgegenüber ist der Schulträger in seinem Aufgabenbereich auf bestimmte Materien (Errichtung, Organisation, Verwaltungsführung und Unterhaltung der Schule) beschränkt. Nur in diesem herkömmlich als äußere Schulangelegenheit bezeichneten Bereich ist der Schulträger dem Schulleiter gegenüber weisungsbefugt. Dem Schulträger steht nur dann eine Regelungsbefugnis zu, wenn er damit die ihm ansonsten zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Dazu zählt die Aufnahmequotierung nach gemeindeansässigen und gemeindefremden Schülern nicht, denn sie betrifft weder die Errichtung, Organisation, Verwaltungsführung noch Unterhaltung der Schule.

Die Regelungen im geltenden Schulgesetz sind entsprechend:

§ 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW

Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträgers hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.

§ 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW

Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, darf die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.

Darüber hinaus verneint das Oberverwaltungsgericht die Anwendbarkeit des Einwohnerprivilegs nach § 8 Gemeindeordnung NRW, da die schulrechtlichen Sondervorschriften den allgemeinen Vorschriften über kommunale Einrichtungen vorgehen.

Dieter Spindler

Anlage: Kopie des Urteils des OVG Münster vom 24.1.2006